VERORDNUNG

für die schulische Nachmittagsbetreuung der Volksschule Koliskoplatz und Volksschule Kirchenplatz

(In der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.06.2016, 27.09.2016 und 21.03.2017)

Wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBI 5000, NÖ Schulzeitgesetz, LGBI 5015, Schulunterrichtsgesetz BGBI. Nr. 472/1986 sowie das Schulorganisationsgesetz, BGBI 242/1962 jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 Aufgabe der schulischen Nachmittagsbetreuung

Bei der schulischen Nachmittagsbetreuung handelt es sich um eine Betreuung von Schüler/Innen durch die Schule außerhalb der Unterrichtszeit. Die schulische Nachmittagsbetreuung gliedert sich in drei Teile:

- Gegenstandsbezogene Lernzeit: Diese Lernzeit ist als lehrerwertig (=Unterricht) zu rechnen und darf daher auch nur von schulinternen Lehrern/Lehrerinnen abgehalten werden. Diese Zeit dient in erster Linie der Aufarbeitung von Unterrichtsinhalten, sowie deren Förderung und Festigung. Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden. Die Unterstützung durch die Lehrer/Innen darf nur so weit gehen, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe selbstständige Leistung der Schüler/Innen bleibt.
- 2. Individuelle Lernzeit: In dieser Zeit werden die Schüler/Schülerinnen beaufsichtigt, wenn sie ihre Hausübungen fertig stellen bzw. Übungen selbstständig durchführen.
- 3. Gelenkte und ungelenkte Freizeit: In dieser Zeit werden künstlerische, kreative, sportliche, soziale etc. Angebote unternommen. Unter dieser Zeit fällt auch das Mittagessen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung dient der regelmäßigen Betreuung von Schüler/Innen vom Schuleintritt bis zu deren Austritt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die schulische Nachmittagsbetreuung mit Standort VS Koliskoplatz und Winiwarterstraße 4 erfolgt während des Unterrichtsjahres, Montag bis Freitag vom Unterrichtsende bis längstens 17.00 Uhr. Für die schulische Nachmittagsbetreuung sind 4 Stunden täglich vorgesehen, das tatsächliche Beaufsichtigungsausmaß richtet sich aber selbstverständlich nach den vorliegenden Unterrichtszeiten. Da die Betreuung nur während des Unterrichtsjahres stattfindet, ist in den Schulferien sowie sonstigen schulfreien Tagen eine Betreuung nach gesonderter Vereinbarung möglich.

§ 3 Kosten

Gemäß NÖ Pflichtschulgesetz, LGBI 5000, § 11 Abs.5 ist der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung entgeltlich. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch die LERNTIGER; gemeinnützige Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH und der Monatsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Es werden 2-5 Tage / Woche angeboten, die Betreuungskosten sind wie folgt gestaffelt:

Betreuungszeit	Elternbeitrag	
5 Tage pro Woche	€	120,00
4 Tage pro Woche	€	100,00
3 Tage pro Woche	€	80,00
2 Tage pro Woche	€	60,00

Auch wenn SchülerInnen nicht die gesamten gewählten Betreuungstage pro Woche in Anspruch nehmen, muss die angemeldete Version bezahlt werden.

Krankheit und früheres Abholen bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt. Geschwisterermäßigung:

Für das 1. Kind wird der volle Elternbeitrag verrechnet, ab dem 2. Kind wird der Elternbeitrag um € 20,- reduziert.

Bei entsprechendem Bedarf wird durch das Betreuungspersonal ein Mittagessen gegen einen Kostenbeitrag, welcher zusätzlich zu dem monatlichen Elternbeitrag verrechnet wird, verabreicht. Bestelltes, aber nicht konsumiertes Essen muss bezahlt werden. Für finanziell leistungsschwächere Eltern besteht die Möglichkeit bei der Wohnsitzgemeinde einen Antrag auf Herabsetzung der Kosten zu stellen. Diese Förderung wird seitens der Stadtgemeinde Hollabrunn angeboten, die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages gültig für Kindergärten.

§ 4 Anmeldung / Abmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung

Seitens der LERNTIGER; gemeinnützige Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche erfolgen. Nach dieser Frist bzw. während des Schuljahres ist eine Anmeldung nur dann zulässig, wenn die Verspätung glaubhaft zu begründen und dadurch keine zusätzliche Gruppe zu führen ist. Die Anmeldung kann gemäß in den § 3 angeführten Betreuungszeiten erfolgen und ist für das gesamte Schuljahr bindend. Die Vereinbarung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende des ersten Semesters zum Ende des ersten Semesters schriftlich gekündigt werden. Bei nicht fristgerechter Kündigung wird der Betreuungsbeitrag für das gesamte Schuljahr in Rechnung gestellt, sofern kein besonderer Grund vorliegt. Besondere Gründe sind plötzlicher Tod einer unterhaltspflichtigen Person, plötzlich auftretende, schwere Krankheit des Schülers bzw. ähnliche unvorhergesehene Ereignisse.

§ 5 Zuständigkeiten

Die LERNTIGER; gemeinnützige Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH ist nur für die Freizeitbetreuung zuständig. Die Lernstunde liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung.

§ 6 Pflichten der Eltern

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Schulleitung bei der Verhinderung des Besuches der schulischen Nachmittagsbetreuung raschest unter Angabe des Grundes zu verständigen. Des Weiteren haften die Eltern für jeden von ihrem Kind verursachten Schaden.

§ 7 Ausschließung von der schulischen Nachmittagsbetreuung

Sofern der Elternbeitrag trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet umgehend die schulische Nachmittagsbetreuung für das Kind.

§ 8 Wirksamkeit

Diese Verordnung wird mit dem 1. September 2017 rechtswirksam.